



06.10.2021

## Informationen zu St. Martin - Laternenumzüge

Veranstaltungen zu St. Martin, Halloween und Karneval können gemäß der Hessischen Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV2 (Coronavirus-Schutzverordnung-CoSchuV-) vom 22.06.2021 -aktualisiert zuletzt am 25.09.2021 und gültig bis 14.10.2021- durchgeführt werden.

### Aktuelle Gegebenheiten:

- in der Regel sind alle Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche getestet,
- 62% der Erwachsenen sind geimpft oder genesen.

### Zuordnung:

- Laternenumzüge fallen unter Veranstaltungen gemäß § 16 der Coronavirus-Schutzverordnung.

hier gilt für draußen unter 1000 Personen (inkl. Geimpfte und Genesen):

- Verpflichtung zur Erstellung eines Abstands- und Hygienekonzeptes nach § 5 der CoSchuV,
- Verpflichtung der Einhaltung der Mindestabstände,
- Verpflichtung des Tragens einer medizinischen Maske in Gedrängesituationen.

### Umsetzung:

- Empfehlung von Bildung von Kleingruppen z.B. analog der Kindergartengruppen, Schulklassen oder des privaten Freundeskreises,
- Einhaltung des Abstands- und Hygienekonzept erstellt gemäß § 5 der Coronavirus-Schutzverordnung Stand 25. September 2021,
- keine Vermischung der Gruppen,
- Ausgabe der Brezeln/Glühwein durch eine vorbestimmte Person, Maskenpflicht in Anstellsituation/Gedrängesituation,
- Verzehr in den vorher gebildeten Gruppen.

Ihre Anfragen beantwortet gerne unser Veranstaltungsteam. Es ist zu erreichen unter:

[Veranstaltungen.Gesundheitsamt@rheingau-taunus.de](mailto:Veranstaltungen.Gesundheitsamt@rheingau-taunus.de)

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Veränderungen der Rechtslage (Infektionsschutzgesetz/Coronavirus-Schutzverordnung) zu Veränderungen der o.g. Modalitäten führen können. Die nächste Veränderung wird zum 15.10.2021 erwartet.**